



Leistungsbeschreibung und Allgemeine Bedingungen für Softwarepflege

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Diese allgemeinen Bedingungen für Softwarepflege liegen den Leistungen der Mahr GmbH (nachfolgend MAHR) aus der Software-Pflegevereinbarung mit dem Auftraggeber ausschließlich zugrunde. Die Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 BGB.
- 1.2 Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen - insbesondere auch entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers - gelten nur, wenn MAHR diese ausdrücklich und schriftlich unter Hinweis darauf, dass es sich um eine Änderung oder Ergänzung der Software-Pflegevereinbarung handelt, bestätigt; dies gilt auch dann, wenn MAHR entgegenstehenden Einkaufsbedingungen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Auf die Schriftform für Änderungen und Ergänzungen kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung verzichtet werden.

2. Leistungen

- 2.1 MAHR überarbeitet regelmäßig die gelieferte Vertragssoftware und stellt dem Auftraggeber im Rahmen des Softwarepflegevertrages und den darin vereinbarten Konditionen einen überarbeiteten Softwarestand zur Verfügung und installiert die jeweils neuste Version auf der (den) unter Vertrag stehenden Maschine(n). Die Aktualisierung der Software umfasst Anpassung, Verbesserungen und/oder Weiterentwicklungen der Vertragssoftware.
- 2.2 MAHR beseitigt laufend ihr bekannt werdende Softwarefehler. MAHR entscheidet nach eigenem Ermessen über Zeitpunkt, Art und Umfang der Behebung ihr bekannt gewordener Softwarefehler.
- 2.3 Die telefonische Beratung und Unterstützung wird gegenüber dem gemäß Ziffer 3.1 dieser Bedingungen vom Auftraggeber zu benennenden Systemverantwortlichen des Auftraggebers und/oder dessen Stellvertreter gewährt.
- 2.4 Die telefonische Beratung und Unterstützung im Rahmen der Softwarepflegevereinbarung erfolgt ausschließlich an den betrieblichen Arbeitstagen von MAHR in der Zeit von Montag bis Donnerstag 8.00 – 17.00 Uhr und Freitag 8.00-16.00 Uhr (gesetzliche Zeit); (Hotline - Telefon-Nr. 0551-7073-306).
- 2.5 Softwareprobleme, die von MAHR durch telefonische Beratung und Unterstützung nicht gelöst werden können, teilt der Auftraggeber MAHR in Form einer schriftlichen Fehlermeldung unter Angabe zweckdienlicher Informationen mit.
- 2.6 MAHR erbringt die geschuldete Softwarepflege im Rahmen dieser Vereinbarung bis zum Ablauf der Abkündigungsfrist der Software-Version (12 Monate nach Bekanntgabe der Abkündigung). Unterstützungsleistungen für frühere Softwarestände erbringt MAHR nur gegen gesonderte Berechnung. MAHR ist jedoch nicht verpflichtet, solche Leistungen zu erbringen.

Mahr GmbH

Carl-Mahr-Str. 1
37073 Göttingen
Tel. +49 (0)551 7073-800
Fax +49 (0)551 7073-888
<http://www.mahr.de>

Stand: 29.01.2021

Geschäftsführer:
Stephan Gais, Vorsitzender
Dr. Lutz Aschke, Udo Erath,
Manuel Hüsken

Sitz der Gesellschaft:
Göttingen
Registergericht
HRB 2507
UST-IDNR DE258132975

Handmesstechnik, Längenmesstechnik, Präzisions-
Längenmesstechnik, Oberflächenmesstechnik, Formmess-
technik, Verzahnungsmesstechnik, Wellenmesstechnik,
Messtechnik für Optikindustrie, Optische Messtechnik,
Kundenspezifische Messtechnik, Kugelführungen,
Kalibrierservice (DAkKS/DKD)



- 2.7 Nicht zum Leistungsumfang des Software-Pflegevertrages gehören:
- a) Die Erweiterung des Funktionsumfanges der Software im Sinne einer zusätzlichen Verkaufsoption,
 - b) Beseitigung von einzelnen Programmfehlern in der beim Auftraggeber befindlichen Vertragssoftware im Einzelfall nur für den Auftraggeber,
 - c) die systemtechnische und anwendungstechnische Unterstützung vor Ort.
- 2.8 Auf Wunsch des Auftraggebers erbringt MAHR systemtechnische und anwendungstechnische Unterstützung vor Ort gegen gesonderte Berechnung.

3. Systemverantwortlicher

- 3.1 Der Auftraggeber benennt gegenüber MAHR schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsbeginn als Ansprechpartner für die Softwarepflege einen Systemverantwortlichen und einen oder mehrere Stellvertreter, die an den von MAHR vorgesehenen Schulungskursen für die Vertragssoftware teilgenommen haben. Änderungen in der Person der Ansprechpartner teilt der Auftraggeber unverzüglich schriftlich mit.
- 3.2 Die Software-Installation darf nur von Mahr oder einem geschulten und autorisierten Systembetreuer vorgenommen werden.

4. Fehlermeldung und Fehlerbeseitigung

- 4.1 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die von Mahr gelieferte Software jeweils nur einen bestimmten Entwicklungsstand des Datenverarbeitungsprogramms darstellt und ihrem Wesen nach nicht fehlerfrei sein kann.
- 4.2 Gemeldete, für das jeweilige Programm nicht unerhebliche Fehler berücksichtigt MAHR bei der Überarbeitung der Programme; der Zeitpunkt und die Art und Weise der Fehlerbeseitigung bleiben MAHR vorbehalten. Ein Programmfehler in diesem Sinne liegt nur vor, wenn die Funktion des Programms mit den Spezifikationen der Dokumentation nicht übereinstimmt. Ein Fehler muss beschreibbar und jederzeit reproduzierbar sein.
- 4.3 Gelingt es MAHR nicht, einen Fehler selbst zu reproduzieren, kann MAHR die Reproduktion des Fehlers vor Ort zusammen mit dem Auftraggeber versuchen. Der Auftraggeber wird MAHR dabei unterstützen. Stellt sich ein vom Auftraggeber gemeldetes Softwareproblem als anwendungstechnisches Problem oder als vom Auftraggeber verursachter Softwarefehler heraus, ist MAHR berechtigt, dem Auftraggeber den Aufwand in Rechnung zu stellen.

5. Allgemeine Voraussetzungen der Softwarepflege

- 5.1 Der Auftraggeber muss auf eigene Kosten nach den Angaben von MAHR

Mahr GmbH

Carl-Mahr-Str. 1
37073 Göttingen
Tel. +49 (0)551 7073-800
Fax +49 (0)551 7073-888
<http://www.mahr.de>

Stand: 29.01.2021

Geschäftsführer:
Stephan Gais, Vorsitzender
Dr. Lutz Aschke, Udo Erath,
Manuel Hüskén

Sitz der Gesellschaft:
Göttingen
Registergericht
HRB 2507
UST-IDNR DE258132975

Handmesstechnik, Längenmesstechnik, Präzisions-
Längenmesstechnik, Oberflächenmesstechnik, Formmess-
technik, Verzahnungsmesstechnik, Wellenmesstechnik,
Messtechnik für Optikindustrie, Optische Messtechnik,
Kundenspezifische Messtechnik, Kugelführungen,
Kalibrierservice (DAkKs/DKD)



- a) eine ausreichend konfigurierte Rechnerhardware mit einem für die Vertragssoftware freigegebenen Betriebssystem bereitstellen und
- b) die Nutzungsrechte für die Software von MAHR erworben haben.

- 5.2 Der Anspruch des Auftraggebers auf Softwarepflege nach dieser Vereinbarung besteht nicht, wenn der Auftraggeber selbst oder Dritte Veränderungen an der zu pflegenden Software oder dem Messgerät einschließlich Rechner und Peripheriegeräten vorgenommen haben, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass sich die Veränderungen auf die Software-Pflegeleistungen nicht auswirken.
- 5.3 Der Auftraggeber wird MAHR alle Informationen zur Verfügung stellen, die MAHR zu einer pflichtgemäßen Erfüllung der Software-Pflegevereinbarung für notwendig erachtet.
- 5.4 MAHR ist berechtigt, die Softwarepflege durch Dritte durchführen zu lassen. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass sein Name, seine Anschrift sowie die in der Software-Pflegevereinbarung enthaltenen Daten denjenigen, die MAHR zur Durchführung von Leistungen für die Erfüllung ihrer Pflichten aus dieser Vereinbarung heranzieht, mitgeteilt werden.
- 5.5 Die Abtretung von Ansprüchen des Auftraggebers aus dieser Vereinbarung an Dritte ist ausgeschlossen.

6. Rechte an Software und Dokumentation

- 6.1 Erwirbt der Auftraggeber nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung Nutzungsrechte, gewährt MAHR dem Auftraggeber an der Vertragssoftware einschließlich neuer Softwarestände, den dazugehörigen Dokumentationen und sonstigen Unterlagen, die MAHR im Rahmen dieser Vereinbarung liefert, ein zeitlich nicht begrenztes, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht allein zum internen Gebrauch für den jeweiligen Rechner desjenigen Messgerätes oder die Rechner derjenigen Netzwerkkonfiguration, für das/die der Auftraggeber diese Pflegevereinbarung mit MAHR abgeschlossen hat. Alle sonstigen Rechte an der Vertragssoftware verbleiben bei MAHR.
- 6.2 Der Auftraggeber darf die Vertragssoftware, neue Softwarestände, die dazugehörigen Dokumentationen und sonstigen Unterlagen, die er im Rahmen dieser Vereinbarung erhält, Dritten nicht ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von MAHR zugänglich machen.
- 6.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, ausschließlich für Sicherungs- und Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche eine Kopie der Vertragssoftware und neuer Softwarestände anzufertigen. Er ist verpflichtet, auf allen Kopien die im Original enthaltenen Eigentums-, Urheberrechts- und sonstigen Vermerke, Kennzeichnungen und Erläuterungen, mindestens aber den folgenden Urheberrechtsvermerk anzubringen:

Mahr GmbH

Carl-Mahr-Str. 1
37073 Göttingen
Tel. +49 (0)551 7073-800
Fax +49 (0)551 7073-888
<http://www.mahr.de>

Stand: 29.01.2021

Geschäftsführer:
Stephan Gais, Vorsitzender
Dr. Lutz Aschke, Udo Erath,
Manuel Hüskén

Sitz der Gesellschaft:
Göttingen
Registergericht
HRB 2507
UST-IDNR DE258132975

Handmesstechnik, Längenmesstechnik, Präzisions-
Längenmesstechnik, Oberflächenmesstechnik, Formmess-
technik, Verzahnungsmesstechnik, Wellenmesstechnik,
Messtechnik für Optikindustrie, Optische Messtechnik,
Kundenspezifische Messtechnik, Kugelführungen,
Kalibrierservice (DAkS/DKD)



Auf der Vertragssoftware:

"Copyright MAHR GmbH, Germany

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigungen jeder Art nur mit Genehmigung von MAHR zulässig."

- 6.4 Die Vertragssoftware ist urheberrechtlich geschützt. Dem Auftraggeber ist nicht gestattet:
- a) die Software ganz oder teilweise abzuändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu entkompilieren oder zu entassemblieren;
 - b) von der Software abgeleitete Werke zu erstellen oder das schriftliche Material zu vervielfältigen;
 - c) die Software ganz oder teilweise in ursprünglicher oder abgeänderter Form mit anderer Software vermischter oder in anderer Software eingeschlossener Form zu kopieren oder anders zu vervielfältigen. Ausgenommen hiervon ist die Anfertigung von Kopien der Datenverarbeitungsprogramme zum bestimmungsgemäßen Gebrauch und zur Datensicherung gemäß Ziffer 6.3.
 - d) Kennzeichnung und Urheberrechtsvermerke auf der Software und den Datenträger zu verändern oder zu entfernen.

7. Gewährleistung

- 7.1 MAHR wird nach rechtzeitiger und berechtigter Rüge durch den Auftraggeber Sachmängel an im Rahmen der Software-Pflege gelieferten Datenträgern und schriftlich überlassenen Unterlagen nach eigener Wahl durch Lieferung einer mangelfreien Ware oder durch Nachbesserung beheben.
- 7.2 MAHR beseitigt Mängel in der Vertragssoftware und nachfolgenden Softwareständen im Rahmen der Gewährleistung nach eigener Wahl durch Hinweise (telefonisch oder schriftlich) an den Systemverantwortlichen des Auftraggebers zur Vermeidung oder Umgehung von deren Auswirkungen oder durch Übersendung eines neuen Softwarestandes.
- 7.3 Andere und weitergehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere Ansprüche auf Rücktritt oder Herabsetzung der Vergütung kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn MAHR ihrer Gewährleistungspflicht auch nach Ablauf einer vom Auftraggeber unter Ablehnungsandrohung gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht nachgekommen ist oder mindestens zwei Versuche fehlgeschlagen sind.
- 7.4 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers beträgt 12 Monate ab Ablieferung.
- 7.5 Für Beratungsleistungen und sonstige Leistungen, die nicht in der Überlassung von Hard- oder Software bestehen, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.

Mahr GmbH

Carl-Mahr-Str. 1
37073 Göttingen
Tel. +49 (0)551 7073-800
Fax +49 (0)551 7073-888
<http://www.mahr.de>

Stand: 29.01.2021

Geschäftsführer:
Stephan Gais, Vorsitzender
Dr. Lutz Aschke, Udo Erath,
Manuel Hüskens

Sitz der Gesellschaft:
Göttingen
Registergericht
HRB 2507
UST-IDNR DE258132975

Handmesstechnik, Längenmesstechnik, Präzisions-
Längenmesstechnik, Oberflächenmesstechnik, Formmess-
technik, Verzahnungsmesstechnik, Wellenmesstechnik,
Messtechnik für Optikindustrie, Optische Messtechnik,
Kundenspezifische Messtechnik, Kugelführungen,
Kalibrierservice (DAkS/DKD)



8. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

- 8.1 Macht ein Dritter Ansprüche aus Verletzung eines deutschen gewerblichen Schutzrechtes oder eines deutschen Urheberrechts gegen den Auftraggeber geltend, weil dieser die von MAHR gelieferte Vertragssoftware, einen neuen Softwarestand oder dazugehörige Dokumentation benutzt, ist MAHR verpflichtet, etwaige dem Schutzrechtsinhaber gerichtlich zugesprochene oder mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MAHR zugestandene Kosten- und Schadenersatzbeträge zu bezahlen. Vorausgesetzt ist dabei, dass der Auftraggeber MAHR unverzüglich schriftlich über derartige Ansprüche unterrichtet und MAHR alle Abwehrmaßnahmen und außergerichtlichen Regelungen vorbehalten bleiben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, MAHR bei der Abwehr nach besten Kräften zu unterstützen. Unter diesen Voraussetzungen wird MAHR dem Auftraggeber grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch der Softwarerevision oder Dokumentation verschaffen. Falls dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich sein sollte, ist MAHR verpflichtet, nach eigener Wahl und auf eigene Kosten den entsprechenden Gegenstand entweder derart umzuändern oder zu ersetzen, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder den Gegenstand zurückzunehmen und das dafür bezahlte Entgelt abzüglich eines die gezogenen Nutzungen berücksichtigenden Betrages zu erstatten.
- 8.2 MAHR treffen keinerlei Verpflichtungen, falls Schutzrechtsverletzungen dadurch hervorgerufen werden, dass von MAHR gelieferte Softwarestände oder Dokumentationen nicht in der vorgesehenen Weise verwendet oder nicht auf dem bestimmten Messgerät einschließlich Peripheriegeräten eingesetzt werden.

9. Haftung

- 9.1 Die Haftung von MAHR, für ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen auf Ersatz von Schäden gleich aus welchem Rechtsgrund - einschließlich Verschulden bei Vertragsschluss, positiven Vertragsverletzungen, Verzug, Unmöglichkeit und unerlaubte Handlung - ist, vorbehaltlich der weiteren Einschränkungen in den folgenden Absätzen, auf Fälle beschränkt, in denen
- a) der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft zurückzuführen ist oder
 - b) eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt ist, wobei in diesem Fall die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt und der Höhe nach bei Sachschäden auf 100.000,00 EUR, bei Vermögensschäden auf 50.000,00 EUR sowie bei Personenschäden auf 2 Millionen EUR begrenzt ist.
- 9.2 Ist der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so sind etwaige Schadenersatzansprüche zusätzlich zu den im vorstehenden Absatz 9.1 enthaltenen Beschränkungen in der Weise eingeschränkt, dass MAHR im Falle leichter Fahrlässigkeit auch nicht für mittelbaren Schaden, Mangelfolgeschaden in Form des Vermögensschadens oder entgangenen Gewinn haftet. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung von MAHR für diese Schadensarten auf 100.000 EUR / 50.000 EUR begrenzt.

Mahr GmbH

Carl-Mahr-Str. 1
37073 Göttingen
Tel. +49 (0)551 7073-800
Fax +49 (0)551 7073-888
<http://www.mahr.de>

Stand: 29.01.2021

Geschäftsführer:
Stephan Gais, Vorsitzender
Dr. Lutz Aschke, Udo Erath,
Manuel Hüskens

Sitz der Gesellschaft:
Göttingen
Registergericht
HRB 2507
UST-IDNR DE258132975

Handmesstechnik, Längenmesstechnik, Präzisions-
Längenmesstechnik, Oberflächenmesstechnik, Formmess-
technik, Verzahnungsmesstechnik, Wellenmesstechnik,
Messtechnik für Optikindustrie, Optische Messtechnik,
Kundenspezifische Messtechnik, Kugelführungen,
Kalibrierservice (DAkKS/DKD)



- 9.3 Für den Verlust oder die Veränderung von Daten, die durch Softwaremängel hervorgerufen worden sind, haftet MAHR nach Maßgabe der vorstehenden Absätze nur, wenn der Auftraggeber diese Daten in maschinenlesbarer Form und in anwendungsgerechten Zeitintervallen gesichert hat und gewährleistet ist, dass die Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 9.4 Die Haftung von MAHR nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschaden an privat genutzten Gegenständen bei Fehlern des Liefergegenstandes bleibt unberührt.

10. Vergütung

- 10.1 Für die Softwarepflege zahlt der Auftraggeber eine Servicepauschale, die zusammen mit den Aufwendungen für Wartung und Kalibrierung in Rechnung gestellt wird. Diese berechnet sich nach der bei Beginn des Vertragsjahres gültigen Preisliste für die beim Auftraggeber vorhandene Vertragssoftware. Verlängert sich die Pflegevereinbarung gemäß Ziffer 11.1, so richtet sich die Höhe der Vergütung für das folgende Vertragsjahr nach der zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Preisliste.
- 10.2 Die Vergütung ist, zusammen mit den Aufwendungen für Wartung und Kalibrierung, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 10.3 Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet (entfällt im Ausland).

11. Laufzeit

- 11.1 Die Pflegevereinbarung hat anfangs eine Laufzeit von 24 Monaten. Wird sie nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Vereinbarungslaufzeit von einer der beiden Parteien schriftlich gekündigt, so verlängert sie sich stillschweigend um jeweils weitere 12 Monate.
- 11.2 Im Falle einer Preisänderung hat der Kunde das außerordentliche Recht, die Vereinbarung ohne Kündigungsfrist zu kündigen.
- 11.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere jede Vertragsverletzung, die ein weiteres Festhalten am Vertrag für die andere Partei unzumutbar macht. Darunter fällt auch jede unberechtigte Nutzung der Software.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Für diese Vereinbarung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle mit dieser Vereinbarung in Zusammenhang stehenden Ansprüche ist ausschließlich Göttingen.
- 12.2 Sollten einzelne Klauseln dieser allgemeinen Bedingungen für Softwarepflege ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.

Mahr GmbH

Carl-Mahr-Str. 1
37073 Göttingen
Tel. +49 (0)551 7073-800
Fax +49 (0)551 7073-888
<http://www.mahr.de>

Stand: 29.01.2021

Geschäftsführer:
Stephan Gais, Vorsitzender
Dr. Lutz Aschke, Udo Erath,
Manuel Hüskén

Sitz der Gesellschaft:
Göttingen
Registergericht
HRB 2507
UST-IDNR DE258132975

Handmesstechnik, Längenmesstechnik, Präzisions-
Längenmesstechnik, Oberflächenmesstechnik, Formmess-
technik, Verzahnungsmesstechnik, Wellenmesstechnik,
Messtechnik für Optikindustrie, Optische Messtechnik,
Kundenspezifische Messtechnik, Kugelführungen,
Kalibrierservice (DAkS/DKD)